

Japankäfer in Deutschland – Empfehlungen für Ihren Betrieb

In drei Bundesländern wurde inzwischen der Japankäfer (*Popillia japonica*) in extra aufgestellten Fallen gefangen. In Hessen, wo nach einem ersten Fund weitere Tiere nachgewiesen wurden, ist ein Notfallplan gegen den bedeutenden Quarantäneschaderreger in Kraft getreten, der sich inzwischen auch auf Rheinland-Pfalz auswirkt.

Ausbreitung verhindern:

Wie groß die Bedeutung ist, lässt sich daran ermessen, dass das Landwirtschaftsministerium eine große Kampagne zur Sensibilisierung gestartet hat, um v.a. das Einschleppen aus dem Ausland zu vermeiden, aber auch, damit Funde in Deutschland gemeldet werden.

Der Japankäfer hat einen sehr großen Wirtspflanzenkreis und keine natürlichen Gegenspieler in Europa. Seine enorme Gefräßigkeit und mögliches Massenaufreten können schnell auch auf großen Kulturfleichen zum Kahlfraß führen. Im Gartenbau stehen u.a. viele Zier- und Obstgehölze, Beerenobst, Spargel, Tomaten, aber auch Rosen und Callunen auf dem Speiseplan. Auch das öffentliche Grün ist gefährdet.

Das erwachsene Tier ernährt sich von Blättern, Blüten und Früchten. Markant ist der Skelettierfraß, beim dem der Käfer nur das Blattgewebe zwischen den Blattadern frisst. Die im Boden lebenden Larven vernichten ganze Pflanzenbestände durch Fraß an den Wurzeln.

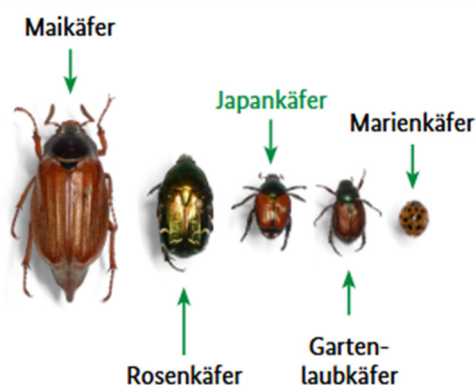


Bild: BMLEH

Im **Auftretensfall** gibt es einen Notfallplan des Bundes, der den Ländern als Rahmen für die Erstellung eines länderspezifischen Notfallplans dient. Er klärt im Detail, was, wann, wie geregelt wird und von wem, wie umzusetzen ist. Unterschieden wird bei den Maßnahmen zwischen einem **Befallsverdacht** und dem **bestätigten Auftreten**, sowie zwischen dem Fund von **Larven** und von **Käfern**.

Im Aktionsplan wird außerdem zwischen Maßnahmen unterschieden, die während der Flugperiode (01.06. – 30.09.) greifen und Maßnahmen, die ganzjährig notwendig sind.

Wurde ein Befall diagnostiziert, wird ein **abgegrenztes Gebiet** eingerichtet. Dieses besteht aus einer

- **Befallszone** (≥ 1 km Radius um den Fund) und
- der umgebenden **Pufferzone** (= befallsfreies Gebiet, das die Befallszone mit einer Breite von ≥ 5 km umgibt).

- Innerhalb der Zonen ist die Verbringung und das Inverkehrbringen von Waren, die ein Risiko darstellen können, verboten. Dies gilt für Pflanzen ebenso, wie z.B. Grünschnitt, Rasen o.ä., aber auch für die obere Bodenschicht und Nährsubstrate.
- Ausnahmen gibt es nur, wenn bestimmte Maßnahmen zur Risikoreduzierung vorgenommen wurden, die mit den Behörden abgestimmt wurden.
- Betriebe, die mit Pflanzen umgehen, sind außerdem verpflichtet, ihre Bestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m zu überwachen und die Behörden im Verdachtsfall zu informieren.

Bekämpfungsmaßnahmen:

Als biologische Bekämpfungsmaßnahme können Nematoden eingesetzt werden, z.B. *Heterorhabditis bacteriophora*.

Die Zulassungsbehörden haben inzwischen (bis 28.11.2025) für den Zierpflanzenbau Notfallzulassungen für Minecto One und Mospilan SG für Freiland- bzw. Gewächshauskulturen zugelassen. Diese dürfen allerdings nur bei Befall und nach Aufforderung der zuständigen Behörden angewendet werden.

Weitere Informationen:

Steckbrief des Japankäfers:

https://kompendium.julius-kuehn.de/mediaPublic/Schaedlingsdatenblaetter/POPIJA_7-2025.pdf

Notfallplan:

https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/dokumente/upload/240129_Notfallplan_Popillia-japonica.pdf

Faltblatt mit Informationen, das z.B. auch im Einzelhandel ausgelegt werden kann:

https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/dokumente/upload/Popillia_japonica_flyer.pdf

Pflanzenschutz ist Ländersache

Im Verdachtsfall finden Sie hier die richtigen **Ansprechpartner:**

<https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/ansprechpartner.html>

Einige Bundesländer haben bereits **Aktionspläne** erstellt.

Hessen:

https://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/fileadmin/dokumente/pflanzenbeschau/japankaefer/aktionsplan_hessen_zur_verhinderung_der_ansiedlung_und_ausbreitung_des_japankaefers.pdf

Rheinland-Pfalz:

https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_4/Pflanzenschutz/Pflanzengesundheit/Japankaefer/Allgemeinverfuegung_Japankaefer_2025_002_.pdf

Baden-Württemberg (für Breisgau, Emmendingen und Lörrach)

<https://ltz.landwirtschaft-bw.de/Japankaefer>

Bund und Länder haben 2024 entschieden, die rechtlichen Regelungen für Entschädigungen im Quarantänefall trotz Forderungen der Verbände nicht zu ändern. Gemäß §54 Pflanzenschutzgesetz ist unter bestimmten Umständen eine Entschädigung zu zahlen; die Umsetzung obliegt den Ländern. Eine Absicherung über eine Versicherung ist derzeit nicht möglich.

Für das Team Pflanzenschutz im ZVG: info@bundesverband-zierpflanzen.de